

	<b>Formulierungsvorschlag Mustersatzung für KK-Trägerschaft Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
	<p>Die Kreissynode beschließt für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtungen gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:</p>	<p>Rechtsgrundlage und Satzungsanlass Begriff „Trägerverbund“ = Arbeitsfeld des Kirchenkreises, der die Gemeinschaft der Kirchengemeinden ist. Faktisch handelt es sich nicht um einen Zusammenschluss von mehreren Trägern, sondern die Verabredung einer gemeinsamen Trägerschaft. Kita = Kindertageseinrichtungen <b>Die Worte</b> Verbund, Gemeinschaft, Werk, usw können Synonym verwandt werden.</p>
	<p><b>Präambel</b></p>	<p>möglichst knapp und klar:</p> <p><u>Vorschlag: (aus § 1 TfK-RL)</u> Der Auftrag der Kirche, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben, gründet sich auf die Praxis der Kindertaufe und den damit verbundenen Verkündigungsauftrag sowie den sozialdiakonischen Auftrag zur Erziehungsbegleitung. Dieser Auftrag umfasst zum einen die Mitwirkung an der christlichen Erziehung und Sozialisation in Familie und Kirchengemeinde und zum anderen das Angebot der Bildung und Erziehung aller Kinder sowie die Unterstützung und Förderung von Familien in den Tageseinrichtungen.</p> <p>Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst die Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit ihrer Umwelt. Die Evangelischen Tageseinrichtungen helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirche hineinzuwachsen. Sie sind somit Teil der Arbeit der Kirchengemeinden in evangelischer Ausrichtung i.S.d. Artikel 191 Satz 5 KO.</p> <p>Art. 191 Satz 5 KO: „Die Gemeinde unterstützt die Eltern und nimmt ihre eigene Ver-</p>

	<b>Formulierungsvorschlag Mustersatzung für KK-Trägerschaft Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
		antwortung wahr durch Kindergottesdienste, evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, besondere Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und durch die Konfirmandenarbeit.“
<b>I.</b>	<b>Verbund Tageseinrichtungen für Kinder</b>	Idee, Ziel Auftrag
<b>§ 1</b>	<b>Grundlagen für die Tageseinrichtungen für Kinder</b>	
	<p>(1) Der Evangelische Kirchenkreis ... bietet an, evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Kirchenkreises als besondere Einrichtung im Sinne des Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung [Name des KiTa-Verbundes] zu führen und unterstützt damit die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und die evangelische Erziehung.</p> <p>(2) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336).</p> <p>(3) Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).</p> <p>(4) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Bundesspitzenverband der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung</p>	<p>Inhaltliche u. rechtliche Grundsätze</p> <p>Art. 85 Absatz 2 KO: „Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördert ihre Zusammenarbeit und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.“</p> <p>Neben den kirchlichen Rechtsgrundlagen gelten alle landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, genannt sind die wichtigsten</p>

	<b>Formulierungsvorschlag Mustersatzung für KK-Trägerschaft Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
	e.V.“ angeschlossen.	
§ 2	<b>Aufgaben des Verbundes</b>	
	<p>(1) Der Verbund hat die Aufgabe, die Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden wahrzunehmen.</p> <p>(2) Der Verbund kann Tageseinrichtungen für Kinder in den Verbund aufnehmen, gründen, aus dem Verbund abgeben und schließen.</p>	Hinweis: Betriebserlaubnis nach SGB VIII sowie Bedarfsfeststellung muss vorhanden sein
II.	<b>Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder</b>	
§ 3	<b>Aufnahme in den Verbund</b>	
	<p>(1) Evangelische Kirchengemeinden können auf Antrag die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) an den Kirchenkreis übertragen.</p> <p>(2) Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.</p> <p>(3) Über den Antrag entscheidet der Kreissynodalvorstand, der Leitungsausschuss ist vorher zu hören.</p>	Die Entscheidung zu Trägerschaftsaufnahme und Trägerschafts-abgabe sollte gleichlautend beim KSV liegen, der LA soll zur Sicherung der Fachlichkeit beteiligt werden.
§ 4	<b>Trägerschaftsaufnahme</b>	
	<p>(1) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.</p> <p>(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Be-</p>	

	<b>Formulierungsvorschlag Mustersatzung für KK-Trägerschaft Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
	<p>etriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.</p> <p>(3) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind von diesen an den Verbund zu übertragen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch den Verbund ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:</p> <p>a) das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen, die abgegeben werden,</p> <p>b) das jeweils dazugehörige Inventar,</p> <p>c) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,</p> <p>d) die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,</p> <p>e) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.</p> <p><sup>2</sup>Der Kirchenkreis kann die Betriebsstätten auch im Rahmen der Bestimmungen des KiBiz mieten.</p>	<p>Muster für einen Nutzungsvertrag in der Anlage</p> <p>Die Einfügung des Satz 2 erfolgt zur Sicherung des Investorenmodells.</p>
<b>§ 5</b>	<b>Trägerschaftsabgabe</b>	
	<p>(1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft einer Tageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf diese Kirchengemeinde übertragen werden. Der Kreissynodalvorstand hat den Leitungsausschuss vorher zu hören.</p>	<p>Achtung: Betriebserlaubnis nach SGB VIII sowie Bedarfsfeststellung müssen vorliegen</p> <p>Die Entscheidung zu Trägerschaftsaufnahme und Trägerschaftsabgabe sollte gleichlautend beim KSV liegen, der LA soll zur Sicherung der Fachlichkeit beteiligt werden.</p>

	<b>Formulierungsvorschlag Mustersatzung für KK-Trägerschaft Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
	<p>(2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer im Verbund erfolgen.</p> <p>(3) Die Regelungen für die Aufnahme in den Verbund gelten sinngemäß auch für die Abgabe.</p>	
<b>§ 6</b>	<b>Schließung von Einrichtungen</b>	
	<p>Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. Die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt, ist dazu vorher zu hören.</p>	<p>Hinweis: Elternverträge müssen nach Erklärung der Beendigungsabsicht noch erfüllt werden.</p> <p>In der Konsequenz zu Trägerschaftsaufnahme und Trägerschaftsabgabe wird auch die Schließung von Einrichtungen im KSV beschlossen.</p>
<b>III.</b>	<b>Arbeitsweise des Verbundes</b>	
<b>§ 7</b>	<b>Organisation des Verbundes</b>	
	<p>Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand werden für den Verbund evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis .... ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.</p>	
<b>§ 8</b>	<b>Aufgaben der Kreissynode</b>	
	<p>(1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderung und Aufhebung der Satzung;</li> <li>b) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises;</li> <li>c) den Haushalts- und Stellenplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses;</li> <li>d) die Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung;</li> </ul>	<p>Die Kreissynode nimmt gemäß der Systematik der Kirchenordnung wegweisende Aufgaben wahr</p> <p>gem. Artikel 88 Absatz 4 KO: „Sie [Die Kreissynode] beaufsichtigt das Rechnungswesen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen, beschließt die Haus-</p>

	<b>Formulierungsvorschlag Mustersatzung für KK-Trägerschaft Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
	<p>e) die Regelungen der Zusammenarbeit des Verbundes mit dem Kreiskirchenamt.</p> <p>(2) Die Kreissynode nimmt die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen.</p> <p>(3) Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand können eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis benennen. Ist eine Synodalbeauftragte oder ein Synodalbeauftragter benannt, sollen Aufgabenbereich und Zusammenarbeit im Verbund festgelegt werden.</p>	<p>haltspläne für die Kassen des Kirchenkreises und erteilt Entlastung für die Rechnungen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen.“</p> <p>§ 137 VwO Entlastung: (1) ... (2) Die Entlastung erteilt 1. für die Rechnungen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen der Kreissynodalvorstand, 2. für die Rechnungen der Kirchenkreise mit ihren Einrichtungen die Kreissynode, 3. für die Rechnungen der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und ihrer Einrichtungen die Verbandsvertretung oder das an ihrer Stelle durch die Verbandssatzung bestimmte Organ. (3) ...</p> <p>vgl. Art. 102 III KO: „Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.</p> <p>Aufgabenbereich und Zusammenarbeit der oder des Beauftragten sollte im Verbund verbindlich geregelt sein, evtl. §§ einfügen</p>
<b>§ 9</b>	<b>Aufgaben des Kreissynodalvorstandes</b>	
	<p>(1) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere: a) über Trägerschaftsaufnahme und Trägerschaftsabgabe, b) über die Feststellung der Jahresrechnung und leitet sie an die Rechnungsprüfung weiter, die die geprüfte Jahresrechnung an die Kreissynode weiterleitet, c) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kosten-</p>	<p>Dem KSV obliegen operative, aber grundsätzliche Aufgaben</p> <p>§ 83 VwO:</p>

	<b>Formulierungsvorschlag Mustersatzung für KK-Trägerschaft Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
	<p>deckungspläne) und die Aufnahme von Darlehn, d) bei Streitigkeiten zwischen Leitungsausschuss, Geschäftsführung und den Presbyterien. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig.</p> <p>(2) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben für die besondere Einrichtung [Name des KiTa-Verbundes] durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren. Der Kreissynodalvorstand kann Ausführungsrichtlinien für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen, der Leitungsausschuss kann dazu Vorschläge machen.</p> <p>(3) Der Kreissynodalvorstand kann die Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss sowie die Dienstanweisung für die Geschäftsführung erlassen. Er kann eine Geschäftsordnung für den Verbund erlassen. Darin sollen insbesondere die in der Satzung genannten Aufgaben konkretisiert und die Zusammenarbeit innerhalb des Kirchenkreisamtes sowie der Organisation des Verbundes geregelt werden.</p> <p>(4) Der Kreissynodalvorstand lädt mindestens zweimal im Jahr die am Verbund beteiligten Presbyterien zu einer Informationsveranstaltung ein.</p>	<p>„(1) Für jedes Investitionsvorhaben, das nicht im Rahmen des Haushaltsplans oder innerhalb eines Haushaltsjahres abgewickelt werden kann, ist ein außerordentlicher Haushaltsplan festzustellen.</p> <p>(2) Der außerordentliche Haushaltsplan ist durch Beschluss des Leitungsorgans festzustellen und vor Ausführung der Maßnahme nach § 81 Absatz 5 vorzulegen.</p> <p>(3) Der außerordentliche Haushaltsplan bewirkt keine zeitliche Bindung an ein Haushaltsjahr. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.“</p> <p>Art. 106 II f.: „Demgemäß hat der Kreissynodalvorstand vor allem folgende Aufgaben:...</p> <p>f) er beruft die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises;...“</p> <p>Kirchenaufsichtliche Genehmigung der Arbeitsverträge durch Sup oder LKA nach Genehmigungsverordnung</p> <p>Die Geschäftsordnung für den Verbund kann Regelungen zur Ausgestaltung der Verwaltungsordnung enthalten.</p>
<b>§ 10</b>	<b>Zusammensetzung des Leitungsausschusses</b>	
	<p>(1) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,</li> <li>2. bis zu fünf auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes von der Kreissynode entsandte Mitglieder aus Presbyterien,</li> </ol>	

	<b>Formulierungsvorschlag Mustersatzung für KK-Trägerschaft Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
	<p>auf deren Gebiet eine Tageseinrichtung für Kinder liegt, deren Trägerschaft beim Kirchenkreis liegt. Mitarbeitende einer dem Verbund angeschlossenen Tageseinrichtung können nicht Mitglieder des Leitungsausschusses sein.</p> <p>(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied entsandt.</p> <p>(3) An den Sitzungen des Leitungsausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Fachberatung des Kirchenkreises,</li> <li>2. eine Vertretung der Fachkonferenz der Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder.</li> </ol> <p>(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Leitungsausschuss nicht anders beschließt.</p> <p>(6) Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.</p> <p>(7) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.</p>	<p>Art. 39 KO gilt nur für das Presbyterium und Mitarbeitende derselben KG, Regelung daher sinnvoll zur Trennung von operativer und aufsichtlicher Ebene</p>
<b>§ 11</b>	<b>Aufgaben des Leitungsausschusses</b>	
	<p>(1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz</li> </ol>	



	<b>Formulierungsvorschlag Mustersatzung für KK-Trägerschaft Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
	<p>und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,</p> <p>b) Beschlussfassung zu Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,</p> <p>c) Festlegung von Leitlinien für die Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung im Verbund,</p> <p>d) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen auf Vorschlag der Geschäftsführung,</p> <p>e) Anträge an die Kreissynode,</p> <p>f) Empfehlungen für Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbundes,</p> <p>g) Aufstellung der Haushalts- und Stellenplanung, die dann über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode weitergeleitet wird,</p> <p>h) Vorlage eines Jahresberichtes an die Kreissynode.</p> <p>(2) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.</p>	<p>Konzeption wird i.d.R. von der Leitung der TfK erstellt, sinnvoll ist eine Beteiligung des Presbyteriums um Abstimmung mit KG-Konzeption zu erreichen und Konzeptionskonflikte zu vermeiden. (s. auch § 2 Ziff. 2 Satz 3 TfK-RL)</p> <p>Die Jahresrechnung wird von der Geschäftsführung, die auch den Haushalt verwaltet aufgestellt</p>
<b>§ 12</b>	<b>Arbeitsweise des Leitungsausschusses</b>	
	<p>(1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel monatlich schriftlich einberufen.</p> <p>(2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.</p> <p>(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.</p> <p>(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von</p>	<p>Art. 109 Kirchenordnung: „(1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung schriftlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder das Landeskirchenamt es fordern. (2) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. (3) Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschienen ist.“</p>

	<b>Formulierungsvorschlag Mustersatzung für KK-Trägerschaft Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
	<p>der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden unterzeichnet werden müssen.</p> <p>(5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.</p>	<p>(4) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.</p> <p>(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.“</p>
<b>§ 13</b>	<b>Geschäftsführung</b>	
	<p>Der Kreissynodalvorstand beruft die Geschäftsführung. Der Leitungsausschuss kann Besetzungsvorschläge machen. Die Geschäftsführung wird personell angemessen ausgestattet.</p>	<p>Personell angemessen genügt in der Satzung. Die Fakultäten (bwl, Päd, usw) müssen auf der zweiten Ebene vertreten sein.</p>
<b>§ 14</b>	<b>Aufgaben der Geschäftsführung</b>	
	<p>(1) Die Geschäftsführung leitet den Verbund. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in einer Dienstanweisung durch den Kreissynodalvorstand geregelt.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben</p>	

	<b>Formulierungsvorschlag Mustersatzung für KK-Trägerschaft Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
	<p>zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der besonderen Einrichtung im Kirchenkreis.</li> <li>b) Sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder im Verbund vor, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstands delegiert auch Einstellung und Kündigung.</li> <li>c) Sie erstellt die Jahresrechnung und leitet sie über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode weiter.</li> <li>d) Sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen im Verbund und zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta.).</li> <li>e) Sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung i.S.d. § 4 MVG.EKD wahr.</li> </ul> <p>Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.</p>	<p>§ 4 MVG.EKD: Dienststellenleitungen „(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen. (2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.“</p>
<b>§ 15</b>	<b>Finanzierung des Verbundes</b>	
	<p>Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder im Verbund setzt sich insbesondere zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zuschüssen des Landes,</li> <li>b) Zuschüssen der Kommunen,</li> </ul>	<p>Finanzierungsgrundlage ist das KiBiz Im Kirchenkreis kann es in der Gesamtheit nur eine Finanzplanung geben (Grundsatz der Gesamtplanung gem. § 69 Abs. 3 VwO). Diese wird von der Kreissynode beschlossen</p>

	<b>Formulierungsvorschlag Mustersatzung für KK-Trägerschaft Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
	c) Sonstigen Leistungen der Kommunen, d) Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung, e) Zuweisungen der Kirchengemeinden [ggf. ergänzen], f) Sonstigen zweckgebundenen Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.	(Art. 88 Abs. 4 KO). Trotz der Planung für das Kindergartenjahr muss bei der Haushaltsplanung auf das Haushaltsjahr abgestellt werden (§ 63 Satz 2 VwO). Die Finanzsteuerung erfolgt im Wesentlichen über die Finanzplanung im Kirchenkreis.  zu Buchstabe e: Achtung! Prüfung bei Mietverhältnissen
<b>§ 16</b>	<b>Fachkonferenz</b>	
	(1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens zweimal im Jahr zur Fachkonferenz ein. Eingeladen werden die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder, die Kindertagesstätten-Presbyterinnen und –Presbyter sowie die Geschäftsführung im Verbund.  (2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.  (3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.	Ziel: Menschen sachkundig halten, wenn in einigen Jahren der Leitungsausschuss besetzt werden soll.
<b>IV.</b>	<b>Zusammenarbeit des Verbundes mit den Kirchengemeinden</b>	
<b>§ 17</b>	<b>Zusammenarbeit</b>	
	(1) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten. In diesem Zusammenhang wirken die Kirchengemeinden im Verbund mit durch: a) die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern in den Lei-	Art. 7 Abs. 2 KO: „Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.“

	<b>Formulierungsvorschlag  Mustersatzung für KK-Trägerschaft  Tageseinrichtungen für Kinder  (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
	<p>tungsausschuss;</p> <p>b) die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrichtungen (§ 9a Absatz 6 KiBiz). Sie sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternbeirates und berichten der Geschäftsführung über ihre Arbeit.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinde arbeitet mit der Tageseinrichtung für Kinder zusammen, insbesondere bei folgenden Aufgabenfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,</li> <li>b) der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Arbeit in der Tageseinrichtung,</li> <li>c) der Zusammenarbeit bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,</li> <li>d) der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen Öffentlichkeitsarbeit,</li> <li>e) der Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z.B. Eltern-Kind-Gruppen),</li> <li>f) der Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z.B. Basare, Feste und Feiern),</li> <li>g) der regelmäßigen Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,</li> <li>h) der regelmäßigen Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprache.</li> </ul> <p>(3) Der Verbund beteiligt die jeweiligen Kirchengemeinden bei</p>	

	<b>Formulierungsvorschlag Mustersatzung für KK-Trägerschaft Tageseinrichtungen für Kinder (Stand: 23. Dezember 2014)</b>	<b>Begründung/Erläuterungen</b>
	<p>folgenden grundsätzlichen Entscheidungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur sowie bei Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig.</li> <li>b) Bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften wird die jeweilige Kirchengemeinde informiert.</li> </ul> <p>(4) Ein Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder auf deren Gebiet im Leitungsausschuss zeitnah verhandelt werden. Das Presbyterium ist berechtigt, für diese Beratung aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Kindergartenleitung mit beratender Stimme in den Leitungsausschuss zu entsenden.</p>	
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 18</b>	<b>Inkrafttreten</b>	
	<p>(1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbundes ..... vom ..... (KABI. ....) außer Kraft.</p>	<p>Absatz 2 erforderlich, sofern eine bereits satzungsmäßig geordnete Trägerschaft im Kirchenkreis abgelöst wird.</p>